

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Gotha.

Nummer 18.

Weimar.

28. Mai 1875.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[63] I. Von Seiner königlichen Hoheit, dem Großherzoge, sind, nach stattgefundenem Vortrag im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium, der in Stadtfulza zu errichtenden Sparkasse unter höchster Bestätigung ihrer nachstehenden Statuten, die Rechte einer milden Stiftung und überhaupt alle diejenigen Rechte verliehen worden, welche den bereits bestehenden Sparkassen nach Inhalt des am 6. Oktober 1825 bekannt gemachten Privilegium vom 20. September 1825, sowie der Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1843 und 19. September 1845 beigelegt worden sind.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. April 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**

## Statuten der Sparkasse zu Stadtfulza.

§. 1.

### Zweck der Sparkasse.

Die Sparkasse zu Stadtfulza ist eine städtische Nebenkasse, welche den besonders Zweck verfolgt, Ersparnisse vorzüglich der unbemittelteren Personen

1875. 43

hier und in der Umgegend verzinslich aufzunehmen und soll als milde Stiftung anerkannt werden.

Die Annahme oder Zurückweisung der Einlagen bleibt dem Ermessen des Vorstandes lediglich anheim gestellt. Niemand hat daher ein Zwangsrecht auf Annahme und Verzinsung seines Kapitals.

## §. 2.

### **Verhältniß zwischen den Gemeinde- und Sparkassebehörden.**

Die Gemeinde Stadtfulza vertritt durch ihre Gemeindebehörden nach Maßgabe der Bestimmung der Gemeindeordnung die Sparkasse und leistet den Einlegern gegenüber volle Garantie für etwaige Ausfälle.

Dahingegen gehört das von der Sparkasse angesammelte Vermögen einschließlich aller dazu gehörigen Mobilien und Immobilien der Gemeinde Stadtfulza ausschließlich eigenthümlich zu und bleibt die Disposition darüber dem Gemeinderath nach Maßgabe der Bestimmung der Gemeindeordnung, wie über Gemeindegüter vorbehalten, vorbehaltlich der zu §. 10 angeführten Bestimmungen über den Reservefond.

Die Verwaltung sämmtlicher Angelegenheiten der Sparkasse, soweit solche nicht nach dem Obigen zur ausschließlichen Kompetenz des Gemeinderaths gehören wird geleitet durch den Vorstand, dieser besteht aus fünf Mitgliedern.

- 1) dem Bürgermeister event. dessen Stellvertreter,
- 2) aus vier Mitgliedern, welche der Gemeinderath nach absoluter Stimmenmehrheit aus der Bürgerschaft auf vier Jahre erwählt und zwar so, daß alle zwei Jahre zwei ausscheiden, doch sind dieselben wieder wählbar. Von den nach Eintritt dieses Statuts zuerst gewählten vier Mitgliedern fungiren zwei nur zwei Jahre, und entscheidet das Loos über die zuerst Ausscheidenden.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

Kassirer und Gegenbuchführer werden vom Gemeinderath auf Widerruf angestellt.

Auch hat der Sparkassevorstand das Institut in allen ge- und außergerichtlichen Angelegenheiten dergestalt zu vertreten, daß Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkasse durch schriftliche Erklärungen desselben dann begründet werden, wenn die letzteren von 2 Mitgliedern des Vorstandes mit Einschuß des Bürgermeisters oder Stellvertreters unterzeichnet und mit dem Siegel des Gemeinde- oder Sparkassevorstandes bedruckt sind.

Eine Ausnahme hiervon besteht nur bei den Quittungen über Sparkasseneinlagen und geleistete Zinszahlungen.

Die Namen der gewählten Mitglieder des Sparkassenvorstandes werden öffentlich bekannt gemacht in dem hiesigen Nachrichtenblatt und in der Weimarschen Zeitung.

### §. 3.

#### **Vermögen der Sparkasse und dessen Benutzung.**

Das Vermögen der Sparkasse besteht in

- a) etwaigen Geschenken der Beförderer der Sparkasse,
- b) in den eingezahlten Einlagen (§. 1) sowie in den etwaigen Immobilien, welche von der Sparkasse erworben werden,
- c) in den Kapitalguthaben der Sparkasse, sowie in den Inventargegenständen derselben.

Die sub. a, b und c aufgeführten Vermögenstheile werden von der Sparkasse so vortheilhaft benutzt, als es die Sicherheit gestattet.

Die Kapitalien der Sparkasse werden werbend, jedoch nur gegen hypothekarische oder eine dieser gleichstehende Sicherheit gegen landesübliche Verzinsung dergestalt untergebracht, daß hierbei die gesetzlichen Bestimmungen für Ausleihung vormundschaftlicher Gelder regelmäßig maßgebend sind.

Auf Brandgut ohne gleichzeitige Einsetzung von Feldgrundstücken sollen auf das Land in der Regel nur kleinere Kapitale bis höchstens 1500 Mark hypothekarisch ausgeliehen werden.

Bei Ausleihung auf Häuser in hiesiger Stadt findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Für Beleihung von Werthpapieren bleiben lediglich die gesetzlichen Bestimmungen für Ausleihung vormundschaftlicher Gelder maßgebend.

Diejenigen Werthpapiere, welche hiernach als gesetzlich zulässig erklärt sind, dürfen nicht über die Hälfte ihres zur Zeit der Beleihung bestehenden Courswerthes beliehen werden.

### §. 4.

#### **Zinsfuß für Spareinlagen.**

Der Zinsfuß für Spareinlagen wird jährlich durch den Gemeinderath festgestellt und in der Regel so normirt, daß er 1 Prozent niedriger ist, wie derjenige, zu welchem die Kapitalien ausgeliehen werden und wird derselbe vor dessen Anwendung in dem hiesigen Nachrichtenblatt ingleichen in der Weimarschen Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

**Sparkassenbücher.**

Jeder Einzahler erhält gegen Erlegung des Kostenpreises ein nummerirtes und gestempeltes Sparkassenbuch (s. §. 15), welches seinen Namen und Wohnort, die eingelegte Summe und die Seite des Kontobuches, auf der die Einlage vereinnahmt worden ist, enthält und vom Kassensführer und vom Gegenbuchführer als auch von einem Mitgliede des Sparkassenvorstandes unterzeichnet ist.

§. 6.

**Geschäftslokal der Sparkasse.**

Ueber das Geschäftslokal sowie über die Geschäftsstunden trifft der Vorstand der Sparkasse jährlich Bestimmung, doch müssen letztere so eingerichtet werden, daß wöchentlich mindestens zwei Stunden in Gegenwart eines Vorstandsmitgliedes zu Einzahlungen und zwei Stunden zu Auszahlungen angesetzt werden.

Desgleichen bleibt dem Sparkassenvorstand überlassen, alljährlich darüber Bestimmung zu treffen, wo die Geldvorräthe, ingleichen die deponirten Urkunden, aufbewahrt werden sollen.

Der Dokumentenschrank soll sich vorläufig unter VerSchluß des Kassirers und Vorstehenden des Sparkassenvorstandes befinden.

§. 7.

**Anfang und Ende der Verzinsung von Spareinlagen.**

Die geringste Einlage ist eine Mark.

Die Kasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle drei Mark erreichen, nur für ganze Monate, d. h. alles, was im Laufe eines Monats angelegt ist, wird nur vom ersten des folgenden Monats an und was im Laufe eines Monats zurückbezahlt wird, nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats verzinst.

Bruchpennige werden dabei nicht vergütet.

§. 8.

**Zurückziehung der Einlagen und deren Befristung.**

Die Zurückzahlung jeder 50 Mark nicht übersteigenden Einlage oder Ab-

schlagszahlung wird von der Kasse alsbald bewirkt. Jedoch dürfen gleichgroße Abschlagszahlungen nicht schon 8 oder 14 Tage darauf wiederholt werden.

Wer über 50 Mark zurückverlangt, muß 14 Tage vorher, wer 150 Mark zurückverlangt, 4 Wochen vorher kündigen.

Bei größeren Summen erweitert sich für jede 50 Mark die Kündigungsfrist um 14 Tage, keineswegs aber über drei Monate.

Es bleibt indeß der Sparkasse ausdrücklich nachgelassen, die vorstehend erwähnten kürzeren Kündigungsfristen (von 14 Tagen, 4 Wochen etc.) nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung in dem hiesigen Nachrichtenblatt ingleichen in der Weimarischen Zeitung, um das Doppelte, jedoch mit Einhaltung einer Zeit von drei Monaten als längster Frist zu verlängern.

In ganz außerordentlichen Zeiten z. B. Kriegs-Geldkrisen und dergleichen, kann der Gemeinderath beschließen, daß die Kündigungsfrist bis zu sechs Monaten ausgedehnt werde.

Kündigt die Sparkasse, so tritt bei Einlagen bis zu 50 Mark eine 14-tägige Kündigungsfrist ein, wohingegen im Uebrigen die für den Fall, wenn der Einleger der kündigende Theil ist, vorstehend bestimmten Fristen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Wird blos ein Theil der Einlage zurückgenommen, so bleibt, da alle Zinsen bis zum Jahreschlusse berechnet und dem Kapitale zugeschrieben werden, die Erhebung der Zinsen bis dahin ausgesetzt.

Theilweise Rückzahlungen werden in dem Hauptbuche gebucht, aber auch in dem Sparkassebuche abgeschrieben; nach Zurückzahlung des ganzen Betrages muß das Sparkassebuch zurückgegeben werden.

Größere Einlagen, nämlich wenn solche 400 Mark und darüber betragen, können vor Ablauf von drei Monaten nicht aufgekündigt werden, dafern sich die Sparkasseverwaltung nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

## §. 9.

### **Verlorene Sparkassebücher und deren Mortifikation.**

Die Sparkasse zahlt, seien es Zinsen oder das Kapital, nur an den Inhaber oder Vorzeiger des Sparkassebuchs zurück. Auf eine andere von ihm ausgestellte Quittung, ohne Vorlegung des Buchs, wird keine Zahlung geleistet.

Verliert der Inhaber das Sparkassebuch, so muß er dies der Sparkasse alsbald anzeigen, damit Vorkehrung getroffen werden kann, daß andere Personen dasselbe nicht mißbrauchen.

Ausnahmsweise wird der, aus den Büchern der Sparkasse sich ergebende, Betrag eines verloren gegangenen Sparkassebuchs gewährt werden, wenn dasselbe in Gemäßheit des nachstehenden Verfahrens mortifizirt worden ist.

- a) Da die fällig gewordenen aber nicht erhobenen Interessen aller Einlagen am Schlusse eines jeden Jahres den Einlegern zum Kapital hinzugeschrieben werden, so ist der Kapitalwerth eines Sparkassebuchs gegeben durch den, der erfolgten Anzeige des Verlustes nächst vorhergegangenen Abschluß des betreffenden Kontos im Kreditorenbuche der Sparkasse.
- b) Die Anmeldung des Verlustes eines Sparkassebuchs geschieht gültiger Weise nur durch die als Einleger im Kreditorenbuche bezeichneten Personen oder durch solche, welche ihr an dem verlorenen Sparkassebuche erworbenes Recht nach dem Ermessen des Sparkassevorstandes genügend bescheinigen können, wobei jedoch der Eidesantrag ausgeschlossen bleibt.
- c) Ist die Anzeige des Verlustes eines Sparkassebuchs gültig erfolgt, und das Konto desselben nicht bereits vor der Anzeige an den Inhaber des Buchs gezahlt worden, in welchem Falle ein Anspruch an die Sparkasse und folglich ein Antrag auf das Mortifikationsverfahren nicht weiter stattfindet, so wird über die Anzeige von der Verwaltung der Sparkasse ein ausführliches Protokoll aufgenommen, worin auch der Nebenumstände z. B. der Legitimation zur Sache bei dritten Personen u. vollständige Erwähnung geschieht.

Der Anzeiger hat dieses Protokoll mit zu unterzeichnen und erhält sofort ein Zeugniß über die bewirkte Anmeldung des Verlustes von der Sparkasseverwaltung ausgestellt. Zugleich wird der Name des Einlegers und der Werth des Buchs auf eine in dem Expeditionslokale aufgehängte Tafel eingezeichnet.

- d) Die Sparkasse bewirkt nun ohne Verzug die Bekanntmachung des Verlustes in der Weimarischen Zeitung und dem hiesigen Nachrichtenblatt, sie bestimmt eine dreimonatliche Frist, deren letzter Tag ausdrücklich anzudeuten ist, binnen welcher diejenigen, welche an dem vermögten Sparkassebuche rechtlichen Anspruch zu haben glauben, bei der Sparkasseverwaltung sich anzumelden haben unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß wenn sich außer dem Extrahenten dieser Aufforderung Niemand melden würde, alsdann das fragliche Sparkassebuch und alle dem-

selben anhängenden Rechte für vernichtet erachtet, der Gelbbetrag desselben aber zur freien Verfügung dessen gestellt werden solle, welcher die Anzeige des Verlustes gemacht hat.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist innerhalb der dreimonatlichen Frist in angemessenen Zwischenräumen noch zweimal zu wiederholen.

Nach Lage der Umstände kann die Bekanntmachung nebenbei auch noch in ein anderes Wochenblatt eingerückt werden.

Für die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung hat jedenfalls Extrahent einzustehen.

- e) Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist Jemand, der Ansprüche an das vermißte Sparkassebuch in irgend einer Art macht, so ist die Erledigung der Sache vor der Justizbehörde zu erwarten und die Verwaltung der Sparkasse wird inzwischen den Betrag des streitigen Sparkassebuchs innebehalten, bis rechtskräftig entschieden ist, an wem die Zahlung zu leisten sei.
- f) Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist von drei Monaten Niemand, um Ansprüche an das vermißte Sparkassebuch zu machen, welches in den Akten ausdrücklich zu bemerken ist, so wird ein von sämtlichen Mitgliedern des Sparkassevorstandes zu unterzeichnender Beschluß gefaßt, vermöge dessen auf Grund der erfolgten Anzeige und öffentlichen Bekanntmachung das fragliche Sparkassebuch mit allen demselben anhängenden Rechten für vernichtet erachtet, als ungültig erklärt und dessen ganzer Betrag zur freien Disposition des Anzeigers gestellt wird, welcher den nach §. 9 c ausgefertigten Schein wieder zurückzugeben hat.

Findet ein Mitglied der Sparkasseverwaltung Bedenken, diesem Beschlusse beizutreten, so kann dasselbe auch auf Berichterstattung an den Gemeindevorstand antragen, welcher sodann auf Grund der Akten Entscheidung faßt.

## §. 10.

### **Reservefond und Disposition über den Reingewinn.**

Alles, was aus dem jährlichen Betrieb des Sparkassegeschäfts nach Bezahlung der Zinsen für die eingelegten Kapitalien und nach Berichtigung der laufenden Verwaltungs- und Büreaukosten übrig bleibt, bildet den Reingewinn.

Von dem Reingewinn werden die Tantiemen für die Beamten bezahlt,

der hiernach noch verbleibende Theil des Reingewinns bildet den Reservefond für die Kasse, aus welchem die, aller Vorsicht und Aufsicht ungeachtet etwa vorkommenden Verluste gedeckt werden.

Der Reservefond soll 10 (zehn) Prozent des Einlagekapital-Kontos umfassen.

So lange derselbe diese Höhe noch nicht erreicht hat, soll der ganze Reingewinn dem Reservefond zugeschrieben werden. Ueberschreitet der Reservefond 10 Prozent des Einlagekapitals, so kann der Ueberschuß des Reingewinns vom Gemeinderath, ohne daß es der Einholung der oberbehördlichen Genehmigung bedarf, der hiesigen Gemeindekasse alljährlich zur Förderung öffentlicher und gemeinnütziger Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde überwiesen werden.

### §. 11.

#### **Befoldungen und Remunerationen der Sparkassebeamten.**

Von sämmtlichen Beamten der Sparkasse §. 2 erhalten nur der Kassirer und der Gegenbuchführer aus dem Reingewinn der Anstalt Befoldung und wird dieselbe alljährlich durch den Gemeinderath festgestellt.

### §. 12.

#### **Obliegenheiten des Sparkassevorstandes.**

Der Sparkassevorstand hat dafür zu sorgen, daß dem Gemeinderath alljährlich bis längstens den 1. Februar eine vollständige Rechnung über die Geschäfte der Sparkasse, einschließig der Rechnung über den Bureauaufwand und die Verwaltungskosten, nebst den dazu gehörigen Belegen, vorgelegt werde. Die Fertigung dieser Rechnung liegt dem Kassirer ob. Die Monirung und Justifizirung dieser Rechnung bleibt dem Gemeinderath vorbehalten, doch kann letzterer seine Befugnisse auch auf einen von ihm zu wählenden Monenten und Revisor übertragen.

Zur Verfügung von Kassestürzen und Kasserevisionen ist der Gemeinderath befugt, doch kann er seine desfalligen Funktionen auch auf Jemand anders übertragen.

Der Sparkassevorstand hat alle eingehenden Darlehnsgesuche zu prüfen und die Darlehnszusicherungen auszufertigen, ist übrigens aber an die Bestimmungen der §§. 2 und 3 gebunden.

## §. 13.

**Fortsetzung.**

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes autorisirt die Büreaufwände mit Ausnahme der feststehenden Remunerationen.

Aufwände des Kassirers für besondere Schreibereien sind nicht mit dahin zu rechnen und bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes.

Der Sparkassenvorstand beaufsichtigt das Kasse- und Rechnungswesen, vorbehältlich des dem Gemeinderath ebenfalls zustehenden Kontrollrechtes.

Der Sparkassenvorstand hat außerdem in Behinderungsfällen des Gegenbuchführers die Verpflichtung, denselben zu vertreten.

## §. 14.

**Kassirer und Gegenbuchführer.**

Die Sparkassengeschäfte werden durch zwei vom Gemeinderath auf Widerruf gewählte und vom Großherzoglichen Justizamt zu verpflichtende Beamte, nämlich durch den Kassirer, der zugleich Buchhalter ist, und den Gegenbuchführer (Kotroleur), welcher den Kassirer in Behinderungsfällen zu vertreten hat, besorgt. Bei dem jährlichen Rechnungsabschluß hat der Vorstand zu fungiren.

Der Kassirer hat jederzeit eine Revision der Kasse zu gewärtigen, welche den Vorstandsmitgliedern obliegt, und diese muß mindestens alljährlich einmal stattfinden.

Der Kassirer hat eine Kaution von vorläufig Ein Tausend Fünfhundert Mark zu bestellen, welche zur ersten Hypothek eingetragen sein muß, wenn sie nicht durch Hinterlegung baaren Geldes oder zulässiger au porteur Werthpapiere gestellt worden ist.

## §. 15.

**Form der Sparkassequittungen.**

Jede Quittung oder Bescheinigung über die an die Sparkasse eingezahlten Einlagen oder zurückgezahlte Kapitalien, sowie jede sonstige Zahlung jedoch mit Ausnahme der Zinszahlungen von ausgeliehenen Kapitalien, siehe §. 2 — muß, wenn sie für gültig angesehen werden soll, mit der Unterschrift des Kassirers und des Gegenbuchführers, sowie eines Mitgliedes des Sparkassenvorstandes, ingleichen bei Sparkassebüchern auf der ersten Seite mit dem stadträthlichen Stempel versehen sein.



Quittungen über an die Sparkasse geleistete Zinszahlungen von ausgeliehenen Kapitalien können gültiger Weise vom Kassirer allein ausgestellt werden.

#### §. 16.

#### **Ausschluß anderer Kassegeschäfte des Sparkasse-Kassirers resp. Gegenbuchführers.**

Der Kassirer der Sparkasse darf niemals zugleich eine andere öffentliche oder geldwerbende Kasse verwalten, dem Gegenbuchführer kann dies in besonderen Fällen vom Gemeinderath nachgelassen werden.

#### §. 17.

#### **Jahreschlußrechnung und Revision der Rechnung.**

Am Schluß eines jeden Jahres werden die Hauptbücher vom Buchhalter unter Mithilfe des Gegenbuchführers und der Vorstandsmitglieder abgeschlossen, und eine Bilanz gezogen, zu welchem Ende die Kassegeschäfte auf einige Tage geschlossen sind, mit Ausnahme der Geldverleihung und Zuteilnahme, welche ihren ungehinderten Fortgang haben.

#### §. 18.

#### **Vorstandssitzungen.**

Die Sitzungen des Sparkassevorstandes werden vom Gemeindevorstand zusammengerufen und geleitet.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern nöthig.

Die Abstimmungen erfolgen nach der Majorität. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindevorstandes. In Angelegenheiten, über deren Behandlung weder dieses Statut, noch die Geschäftsinstruktion einen Anhalt geben, entscheidet der Gemeinderath.

#### §. 19.

#### **Unerhoben gebliebene Einlagen und Kapitalzinsen.**

Hinsichtlich der längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalistischen Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird zu einer bei der Sparkasse gemachten Einlage zehn Jahre lang weder eine neue Einlage hinzugezahlt, noch auch in diesem Zeitraum ein Theil der schon gemachten Einlage zurückgenommen, noch Zinsen

der Einlage auch nur ein Mal erhoben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.

- b) Werden dann auf ein solches Einlagebuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkte an, weitere zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweis zurückgefordert, noch Zinsen davon erhoben, so hat der Sparkassevorstand eine öffentliche Aufforderung an den Inhaber des Buchs in dem hiesigen Nachrichtenblatt und der Weimariſchen Zeitung zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablauf dieser Frist fällt ein solches Sparkassebuch mit dem Kapital und Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu und der frühere Eigenthümer, sowie der Inhaber verliert alle Rechte daran.

Meldet sich aber der Inhaber, so werden jedenfalls die Kosten der oben erwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Sparkassebuchs abgezogen.

- c) Ist nach der Bestimmung unter a die Verzinsung eines Guthabens eingestellt worden, und wird in dem darauf folgenden zwanzigjährigen Zeitraum von dem Inhaber des Sparkassebuchs irgend eine Zahlung darauf erhoben oder abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, so wird dadurch die nach der Bestimmung unter b bedingene Verjährung unterbrochen und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Monats.

Zugleich fängt aber auch von Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage die unter a und b vertragsmäßig bestimmte Verjährungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an und dasselbe tritt dann auch weiter in den folgenden Fällen gleichmäßig ein.

Stadtfulza am 4. März 1875.

Der Gemeindevorstand und Gemeinderath.

Wiegand.

Kunickc.